

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 64

Die Entlastung als Institut des Verbandsrechts

Von

Friedrich Barner



Duncker & Humblot · Berlin

FRIEDRICH BARNER

Die Entlastung als Institut des Verbandsrechts

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 64

Die Entlastung als Institut des Verbandsrechts

Von

Friedrich Barner



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Barner, Friedrich:

Die Entlastung als Institut des Verbandsrechts / von Friedrich

Barner. – Berlin: Duncker und Humblot, 1990

(Schriften zum Wirtschaftsrecht; Bd. 64)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-07017-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1990 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-026X

ISBN 3-428-07017-8

Für R. K.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	11
<i>Kapitel 1</i>	
Entlastungsverfahren	19
I. Entlastete	19
1. Mehrpersonenverbände	19
2. Einpersonenverbände	21
II. Entlastende	24
III. Entlastungsformalien	27
1. Entlastungszeitpunkt	27
2. Entlastungsvoraussetzungen	28
3. Entlastungsperiode	30
4. Entlastungsbeschlußfassung	33
a) Beschlußanforderungen	33
b) Stimmverbote	35
IV. Ergebnis	43
<i>Kapitel 2</i>	
Entlastungserteilung – Verzichtswirkung	44
I. Überblick	44
II. Verzichtswirkung aufgrund Rechtsgeschäfts	49
1. Zweiseitige Rechtsgeschäfte	50
a) Allgemeine Bedenken	50
b) Bedenken gegenüber einzelnen Vertragstypen	55
(1) Vergleich	55
(2) Erlaßvertrag	57
(3) Negativer Schuldanerkenntnisvertrag	59

2. Einseitige Rechtsgeschäfte	60
a) Verzichtserklärung eigener Art	60
b) Genehmigung	63
c) Quittung	66
3. Organisationsrechtliche Verzichtserklärung eigener Art	68
III. Zwischenergebnis 1 – Rechtsnatur der Entlastung: Wertungsakt	68
IV. Verzichtseffekt aufgrund gesetzlicher Anordnung	71
1. Ausdrückliche gesetzliche Regelung	71
2. Treu und Glauben – § 242 BGB	71
a) Verbot des venire contra factum proprium	71
(1) Allgemeine Begründungsansätze	71
(2) Spezielle Begründungsansätze	76
aa) Werkvertragsrecht	76
bb) Recht der Zeugniserteilung	77
cc) Konkursrecht	79
b) Verwirkung	80
V. Verzichtswirkung aufgrund Gewohnheitsrechts	83
VI. Zwischenergebnis 2 – Ende der Verzichtswirkung	85
VII. Zwischenergebnisüberprüfung	86
1. Notwendiger Zusammenhang zwischen Vertrauenskundgabe und Verzichtseffekt?	86
2. Notwendige Differenzierung bei den Entlastungsfolgen wegen unterschiedlicher Strukturen innerhalb der einzelnen Verbände?	87
a) Aktiengesellschaft	87
b) GmbH	90
c) Genossenschaft	92
d) Ergebnis	93
3. Notwendige Gleichbehandlung der Verbandsorgane in Haftungsfragen?	93
4. Praktische und funktionale Bedeutung des Verzichtseffekts	95
5. Unerwünschte Folgen des Verzichtseffekts	98
6. Fortbestehende Bedeutung der Entlastung	102
VIII. Endergebnis	104

*Kapitel 3***Entlastungserteilung – Auswirkungen auf die Stellung
der Entlastungsempfänger als Organwahrer/Angestellte
des Verbandes**

	105
I. Aktiengesellschaft	106
1. Vorstand	106
a) Organverhältnis	106
b) Anstellungsverhältnis	109
2. Aufsichtsrat	113
II. GmbH ohne Aufsichtsrat	115
1. Organverhältnis	115
2. Anstellungsverhältnis	117
III. GmbH mit Aufsichtsrat	118
1. Freiwilliger Aufsichtsrat	118
2. Obligatorischer Aufsichtsrat	119
IV. Genossenschaft	120
V. Verein	121
VI. Personengesellschaften	121
VII. Ergebnis	122

*Kapitel 4***Entlastungsverweigerung**

123

I. Rechte des Verbandes	123
1. Änderung der allgemeinen Stellung des Organmitglieds	123
a) Aktiengesellschaft	123
b) Genossenschaft	127
c) GmbH	127
2. Ersatzansprüche	129

II. Rechte der Organmitglieder	130
1. Allgemeine Reaktionsmöglichkeiten	130
a) Organverhältnis	130
b) Anstellungsverhältnis	131
2. Rechtliche Schritte gegen die Entlastungsverweigerung	133
a) Entlastungs-Leistungsklage	133
b) Entlastungs-Feststellungsklage	140
c) Entlastungs-Auskunftsklage	151
III. Ergebnis	155
Zusammenfassung	157
Literaturverzeichnis	161

Einführung

Am 20. Mai 1985 wies der Bundesgerichtshof die Klage des Geschäftsführers einer GmbH gegen die Gesellschaft, ihn für das Geschäftsjahr 1981 zu entlasten, ab¹.

Am 21. April 1986 hatte dasselbe Gericht über den Umfang der mit der Entlastung eines GmbH-Geschäftsführers verbundenen Verzichtswirkung zu entscheiden: Sie erfasse auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, sofern die die Bereicherung begründende Vermögensverschiebung auf Maßnahmen der Geschäftsführung beruhe².

Beide Urteile betreffen wichtige, miteinander zusammenhängende Teilaspekte des im Wirtschaftsleben bedeutenden Vorgangs der Entlastung der Organe von Verbänden: Gibt es ein „Recht auf Entlastung“? Welche Auswirkungen hat der Entlastungsbeschluß auf die Rechtsstellung des betroffenen Organmitglieds?

Gesetzlich ist wenig geregelt. §§ 119f. AktG, 46 Nr. 5 GmbHG, 48 Abs. 1 GenG befassen sich fast ausschließlich mit Formalien und Zuständigkeitsfragen, lediglich § 120 Abs. 2 AktG gibt Hinweise auf Inhalt und materielle Bedeutung des Entlastungsbeschlusses. Satz 2 dieser Vorschrift versagt der Décharge ausdrücklich jeden Einfluß auf Ersatzansprüche der Aktiengesellschaft gegen ihre Organwalter.

Immer dann, wenn in Rechtsverhältnissen über eine längere Zeit der Geschäftsbesorgung für andere Rechenschaft in Form der Rechnungslegung zu geben ist, steht dieser Rechenschaftslegung als Korrelat³ das Institut der „Entlastung“ gegenüber. Privatrechtliche Personenvereinigungen, die die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Mitteln zum Ziel haben, fassen, sofern die Verwaltung des Verbandes gegenüber ihren Mitgliedern verselbständigt ist oder nicht sämtliche Mitglieder an ihr teilhaben, gewöhnlich einmal im Jahr Entlastungsbeschlüsse, durch die sie die Amtsführung der Verwaltungsorgane billigen. § 120 Abs. 2 Satz 1 AktG wörtlich: „Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats“.

¹ BGHZ 94, 324; veröffentlicht auch in NJW 1986, 129; WM 1985, 1200; GmbHR 1986, 356.

² BGHZ 97, 382; veröffentlicht auch in NJW 1986, 2250; WM 1986, 79.

³ Isele, „Geschäftsbesorgung“, S. 133.

Hat die Erteilung der Entlastung vor allem verbandsinterne Aufgaben und Effekte – Billigung der Geschäftsführung für die Vergangenheit, Vertrauensbekundung für die Zukunft, bei bestimmten Organisationen nach allgemeiner Ansicht auch die Nichtverfolgbarkeit gewisser Ersatzansprüche –, wirkt die Entlastungsverweigerung daneben auch stark nach außen: Zwar ist die Organelstellung des Betroffenen nicht unmittelbar berührt, seine Autorität innerhalb und außerhalb des Verbands ist jedoch erschüttert. Der Amtsinhaber ist „angeschlagen“, sein berufliches Fortkommen mit einer möglicherweise schwerwiegenden Hypothek belastet. Auf diese Weise kann das Instrument der Entlastungsverweigerung zu einer starken Waffe der Kontrolle gegenüber den Verwaltungs- und Aufsichtsorganen eines Verbandes werden. Das Interesse der Betroffenen an wirksamen und handhabbaren Gegenmitteln ist also verständlich. Gerade in größeren Wirtschaftsunternehmen sind bei einer Nichterteilung des Vertrauensbeweises neben dem persönlichen Betroffensein des Geschäftsleiters selbst die Rückschlüsse der (Fach-)Öffentlichkeit auf den Zustand des Verbandes zu berücksichtigen. Nicht nur Fähigkeiten und „Fortune“ des Nichtentlasteten, auch das Unternehmen selbst werden einer aufmerksamen Analyse unterzogen: Wie steht es um Geschäftspolitik und Management einer Gesellschaft, deren Verwaltung nicht das Vertrauen der Anteilseigner genießt? Diese mehr psychologischen Effekte sind nicht zu unterschätzen.

In Hinblick auf die angedeuteten, unter Umständen schwerwiegenden materiellen und immateriellen Weiterungen einer erteilten oder nicht erteilten Décharge liegt es nahe, daß auch formelle Aspekte des Beschlußverfahrens große Bedeutung gewinnen können. In diesem Zusammenhang geht es häufig um das Eingreifen von Stimmverboten.

Vielschichtigkeit und Bedeutung der mit dem Institut der Entlastung verbundenen Probleme werden an Beispielfällen deutlich:

Fall 1

Die Gesellschafterversammlung der X-GmbH (Möbelhersteller mit 1000 Arbeitnehmern) entlastet die Geschäftsführer, die Mitglieder des Aufsichtsrats und diejenigen des „Verwaltungsrats“ der Gesellschaft. Den „Verwaltungsrat“ bilden Vertreter der Anteilseigner, der Hausbank des Unternehmens sowie der Großkunden der Gesellschaft. Er hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik zu beraten sowie wirtschaftliche Grundentscheidungen auf ihre Marktorientiertheit hin zu überprüfen.

Zwei Jahre später stellt sich bei einer erneuten Durchsicht der Geschäftsunterlagen heraus, daß sich die Geschäftsführer während der Entlastungsperiode mit Wissen von Aufsichts- und „Verwaltungs“-Rat auf sehr riskante Warendermingschäfte eingelassen hatten, um eine vorübergehende Liquiditätskrise der Gesellschaft zu überwinden. Der Gesellschaft sind dadurch existenzbedrohende Verluste in Millionenhöhe entstanden.

In dem geschilderten Sachverhalt geht es um eine der wichtigsten Folgen des Entlastungsbeschlusses, nämlich um die Frage, ob und wie er sich auf die Verfolgbarkeit von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Verwaltungs- bzw. Aufsichtsorgane einer Gesellschaft auswirkt.

Für die Aktiengesellschaft ist die Situation klar. Nach § 120 Abs. 2 Satz 2 AktG enthält die Entlastung keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Anders bei allen sonstigen Entlastungsvorgängen: In GmbH, Genossenschaft, Personengesellschaft und Verein soll nach allgemeiner Ansicht die Billigung der Geschäftsführung die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ausschließen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen⁴. Diese scheinbar so eindeutige Rechtslage erfährt bemerkenswerte Einschränkungen, sobald eine mitbestimmte Gesellschaft betroffen ist. Im Ausgangsfall ist die X-GmbH dem BetrVG 1952 unterworfen, das in § 77 Abs. 1 für Gesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern die Bildung von Aufsichtsräten anordnet. Auf diese findet u. a. § 116 AktG Anwendung, der wiederum ohne Einschränkung auf § 93 AktG verweist. Nach Abs. 4 Satz 3 dieser Vorschrift kann die Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen frühestens nach Ablauf von drei Jahren auf Ersatzansprüche verzichten. Der obligatorische Aufsichtsrat einer GmbH ist also erheblich schlechter gestellt als die Geschäftsführung derselben Gesellschaft, deren Entlastung keinem gesetzlichen Verzichts ausschluß unterliegt⁵. Unterstellt, es habe sich im Ausgangsfall bei den Warentermingeschäften um pflichtwidrige, weil das hinnehmbare Risiko überschreitende „gewagte Geschäfte“⁶ gehandelt, könnten die Geschäftsführer, einmal entlastet, hinsichtlich eines aus den Geschäftsunterlagen erkennbar werdenden Fehlverhaltens nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden. Anderes gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Haben sie ihre Pflicht, die Geschäftsführung zu überwachen (§ 77 Abs. 1 BetrVG 1952 i. V. mit § 111 Abs. 1 AktG), nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere die Geschäftsführer nicht beraten und nicht gewarnt, kann die Gesellschaft trotz der Entlastung weiterhin gegen sie vorgehen.

Aus der Sicht der überkommenen Meinung ist die Situation besonders „unstimmig“, wenn, wie in unserem Fall, dem obligatorischen Aufsichtsrat aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Regelung als weiteres Organ ein (Verwaltungs-)Beirat zur Seite gestellt ist. Dann führt der Grundsatz, Gesellschaftsorgane in bezug auf ihre Haftung gleich zu behandeln⁷, nicht zu eindeutigen Ergebnissen. Liegt es im konkreten Sachverhalt einerseits nahe, den Verwaltungsrat dem Aufsichtsrat, da wie dieser mit Kontroll- und Überwa-

⁴ BGHZ 29, 385(390); K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 14 VI, S. 319.

⁵ Es sei denn, bestimmte unverzichtbare Ansprüche zum Schutz des Stammkapitals der Gesellschaft sind betroffen, z. B. §§ 43 Abs. 3, 9 b Abs. 1, 30, 31 GmbHG.

⁶ Dazu Zöllner in: Baumbach / Hueck, GmbHG, § 43 Rdnr. 15.

⁷ Wunsch, NJW 1957, 1307(1308).